

# Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus 2021

(Version 1.0 vom 08.01.2021)



**Das Bundesministerium der Finanzen hat kurz vor Weihnachten weitere Maßnahmen bzw. die Verlängerung von steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus für das Jahr 2021 erlassen.**

## **1. Stundung im vereinfachten Verfahren**

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. März 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern stellen. Dabei sind die Stundungen längstens bis zum 30.06.2021 zu gewähren. Ggf. können auch Stundungen darüber hinaus, maximal bis zum 31.12.2021 in Verbindung mit Ratenzahlungen gewährt werden.

Es sind keine strengen Anforderungen seitens des Finanzamtes zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann verzichtet werden.

## **2. Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub)**

Wird dem Finanzamt bis zum 31. März 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30. Juni 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. März 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden.

In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 entstandene Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

## **3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren**

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen.

### **Quelle und weitere Hinweise:**

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF\\_Schreiben/Weitere\\_Steuert\\_hemen/Abgabenordnung/2020-12-22-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuert_hemen/Abgabenordnung/2020-12-22-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.pdf?__blob=publicationFile&v=2)